

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

DP Ultra

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Kühlflüssigkeit für Computerkühlsysteme

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Aqua Computer GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Gelliehäuser Str. 1

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE – 37130 Gleichen

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 5508-9749290 / +49 (0) 5508-9749291 / info@aqua-computer.de

1.4 Notrufnummer

Europa: +49 5508-9749131 (Aqua Computer GmbH & Co. KG, wochentags 9-17 Uhr in Deutsch und Englisch)

Deutschland: +49 6131-19240 (Gifinfo Mainz, 24 h in Deutsch und Englisch)

Österreich: +49 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h)

Belgien: +32 70-245245 (Antigifzentrum/Centre Antipoisons, 24h)

Frankreich: +33 145-425959 (ORFILA / INRS)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Nicht als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.

2.2 Kennzeichnung des Gemischs

Piktogramm: **Kein Piktogramm**

Signalwort: **Kein Signalwort**

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

Gefahrenhinweise:

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische**Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Ethandiol, Ethylenglykol; EG-Nr. 203-473-3; CAS-Nr. 107-21-1

Anteil: 20-35 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) STOT RE 2, H373

Benzotriazol; EG-Nr. 202-394-1; CAS-Nr. 95-14-7

Anteil: < 1 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319

Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2, H411

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 4: Erst-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Frischluff zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mehrere Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Kräftiges Ausspülen des Mundes. Reichlich Wasser nachtrinken.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Verursacht leichte Reizwirkung

Nach Hautkontakt: Örtlich begrenzte Rötungen

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Erbrechen, Kreislaufkollaps, Schwindel

Nach Einatmen: Husten

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Kleine Mengen (bis ca. 5 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen

Bei jeder Freisetzung: Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, allgemeine Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlene Lagertemperatur: Lagerung empfohlen bei 0 bis 30 Grad Celsius.

Lagerklasse nach VCI: 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Verwendung in flüssigkeitsgekühlten EDV-Anlagen.

Handelsname: Double Protect Ultra

Überarbeitet am: 06.04.2016

Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016

Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hinweis	Identifikator	SMW [mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	Quelle
DE	Ethandiol	107-21-1	H1	AGW	26	52	TRGS 900
EU	Ethandiol (Ethylenglykol)	107-21-1		IOELV	52	104	2000/39/EG

Hinweise:

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

H1 Als Dämpfe und Aerosole

Ethandiol (Ethylenglykol); CAS-Nr. 107-21-1 / EG Nr. 203-473-3

DNEL Werte	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
(Arbeitnehmer)	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	106 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	35 mg/m ³

Ethandiol (Ethylenglykol); CAS-Nr. 107-21-1 / EG Nr. 203-473-3

DNEL Werte	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
(Verbraucher)	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	53 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	7 mg/m ³

Ethandiol (Ethylenglykol); CAS-Nr. 107-21-1 / EG Nr. 203-473-3

PNEC Werte	Umweltkompartiment	Art	Wert
	Wasser	Süßwasser	10 mg/L
	Wasser	Meerwasser	1 mg/L
	Wasser	Süßwasser Sediment	20,9 mg/L
	Wasser	AQUA intermittent	10 mg/kg
	Boden	-	1,53 mg/kg
	Kläranlage (STP)	-	199,5 mg/l

Handelsname: Double Protect Ultra**Überarbeitet am:** 06.04.2016**Version:** 2.0**Datum des Inkrafttretens:** 06.04.2016**Ersetzt Version:** 1.0

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Schichtstärke (mm) 0,11

Durchdringungszeit (min.): 8 Stunden

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand flüssig

Farbe farblos oder verschiedenfarbig eingefärbt

Geruch neutral

Sicherheitsrelevante Daten

Flammpunkt Nicht zutreffend

Zündtemperatur Nicht zutreffend

Selbstentzündlichkeit Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

Dichte	1,05 g/cm ³ bei 20 °C
Gefrierpunkt	-20 °C
Siedepunkt	105 °C
Löslichkeit in Wasser	Beliebig
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Explosionsgrenzen	untere: 3,2 Vol% (Ethandiol) obere: 53 Vol% (Ethandiol)

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Erwärmung: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Alkalien (Laugen), konzentriert; Schwefelsäure, konzentriert; starkes Oxidationsmittel; Perchlorate

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen vermeiden. Produkt nicht bis zur Trockenheit eindampfen lassen. Getrocknetes Produkt kann wie ein Oxydationsmittel reagieren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Verschiedene Kunststoffe. Verzinkte Oberflächen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z. B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Säuren möglich.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Ethandiol (Ethylenglykol); CAS-Nr. 107-21-1

LDLo (oral, Mensch): 786 mg/kg (Quelle: RTECS)

LD50 (oral, Ratte): 7712 mg/kg (Quelle: ECHA)

Benzotriazol; CAS-Nr. 95-14-7

LD50 (oral, Ratte): 500 mg/kg (nach OECD Guideline 423; Quelle: ECHA)

LD50 (dermal, Kaninchen): >2000 mg/kg (Quelle: ECHA)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind

Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind

Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält einen Stoff, der als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition (Kategorie 2) eingestuft ist. Das Gemisch wird aufgrund der Zusammensetzung gemäß der Richtwerte zur Einstufung in Kategorie 2 nicht in diese Kategorie eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition eingestuft sind.

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Ethandiol (Ethylenglykol); CAS-Nr. 107-21-1**

LC50 (Fisch, 96h): 72860 mg/l (Quelle: ECHA)

EC50 (wirbellose Wasserlebewesen, 48h): > 100 mg/l (Quelle: ECHA)

Benzotriazol; CAS-Nr. 95-14-7

LC50 (Salmo gairdneri, 96h): 39 mg/l (Quelle: EPA)

LC50 (Brachydanio rerio, 96h): > 100 mg/l (Quelle: EPA/ECHA)

EC50 (wirbellose Wasserlebewesen, 48h): 137 mg/l (Quelle: ECHA)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produktmengen über 1 Liter nicht über das Abwasser entsorgen.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger

Handelsname: Double Protect Ultra
Überarbeitet am: 06.04.2016
Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016
Ersetzt Version: 1.0

absprechen. Dieses Produkt ist aschefrei und kann direkt mit einer entsprechenden Anlage verbrannt werden.

Abfallschlüssel

16 10 01 – Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht relevant.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut gemäß den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Kein Gefahrgut gemäß den Vorschriften des IATA DGR und ICAO TI.

Kein Gefahrgut gemäß den Vorschriften des IMDG.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

Handelsname: Double Protect Ultra

Überarbeitet am: 06.04.2016

Version: 2.0

Datum des Inkrafttretens: 06.04.2016

Ersetzt Version: 1.0

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Produkt wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):
Keine.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):
Keine.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

Klasse 1 (Selbsteinstufung) gemäß VwVwS, Anhang 4.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konzentration	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe	keine	100 %	0,5 kg/h	50 mg/m ³	1

Hinweis 1: Abgegebener Massenstrom oder Massenkonzentration darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Unterliegt nicht der StörfallVO.

Handelsname: Double Protect Ultra**Überarbeitet am:** 06.04.2016**Version:** 2.0**Datum des Inkrafttretens:** 06.04.2016**Ersetzt Version:** 1.0**Lösemittelverordnung (31. BImSchV)**

VOC-Anteil: 0 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1 Änderungshinweise**

Vollständige Überarbeitung der vorhergehenden Fassung vom 02.07.2010 anhand aktueller Rechts- und Erkenntnislage mit CLP-Einstufung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
ECHA	Europäischen Chemikalienagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EPA	United States Environmental Protection Agency
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
LDLo	Minimale lethale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RTECS	Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

Handelsname: Double Protect Ultra**Überarbeitet am:** 06.04.2016**Version:** 2.0**Datum des Inkrafttretens:** 06.04.2016**Ersetzt Version:** 1.0

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491

Internet

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://www.gischem.de>

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 (CLP)

Einstufung nach Berechnungsverfahren.

16.5 Wortlaut der R- und H- und EUH-Sätze gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

H302 Akute Toxizität oral, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Gesundheitsgefahr STOT RE 2; Kann die Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.